

10. *erklärt erneut*, dass zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und dass ebenfalls alle zwei Jahre gemeinsame interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Bereichen befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen;

11. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass die sektorale Tagung zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2009 abgehalten wird und dass die allgemeine Tagung über die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2010 abgehalten wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/18

Verabschiedet auf der 42. Plenarsitzung am 10. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.17 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/18. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/6 vom 5. November 2007 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten über die Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, 1806 (2008) vom 20. März 2008, 1817 (2008) vom 11. Juni 2008 und 1833 (2008) vom 22. September 2008 sowie die Erklärung des Ratspräsidenten vom 11. Juli 2008⁵⁵,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

in Bekräftigung ihrer fortgesetzten Unterstützung für die Umsetzung des Afghanistan-Paktes vom 31. Januar 2006⁵⁶, der den Rahmen für die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bildet, und in dieser Hinsicht an den Geist und die Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001⁵⁷ und der Berliner Erklärung vom 1. April 2004 samt Anlagen⁵⁸ erinnernd,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen auf kohärente Weise zu bewältigen,

erneut erklärend, dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die Zunahme der gewaltsamen verbrecherischen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, der illegalen bewaffneten Gruppen und derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, insbesondere im Süden und Osten, und die Entwicklung der afghanischen Regierungsinstitutionen, auch unterhalb der gesamtstaatlichen Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, die Beschleunigung der Reform des Justizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und in anderen einschlägigen Resolutionen beschlossenen Maßnahmen sowie die Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit unter afghanischer Führung, die sichere, freiwillige Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ordnung und Würde, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte

⁵⁵ S/PRST/2008/26; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1. August 2007-31. Juli 2008.

⁵⁶ S/2006/90, Anlage.

⁵⁷ Agreement on Provisional Arrangements in Afghanistan Pending the Re-establishment of Permanent Government Institutions (siehe S/2001/1154) (Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen). In Deutsch verfügbar unter <http://www.auswaertigesamt.de/diplo/de/Aussenpolitik/RegionaleSchwerpunkte/AfghanistanZentralasien/VereinbarungAfg.pdf>.

⁵⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.unama-afg.org>.

und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

unter entschiedenster Verurteilung aller auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behilfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge und Entführungen, sowie deren schädlicher Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und ferner unter Verurteilung der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen,

in tiefer Sorge über die jüngste Zunahme der Gewalt in Afghanistan, insbesondere im Süden und Osten, in Anbetracht der zunehmenden Bedrohung, die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen und kriminellen Gruppen ausgeht, und der Herausforderungen im Zusammenhang mit den gegen diese Bedrohung ergriffenen Maßnahmen, mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die hohe Zahl ziviler Opfer, Kenntnis nehmend von den einschlägigen Erklärungen der afghanischen Behörden und hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen sowie den diesbezüglichen Presseerklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats und mit der Aufforderung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen sowie dazu, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten,

in Anerkennung der von der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und anderen internationalen Truppen unternommenen Anstrengungen, das Risiko von Opfern unter der Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß zu beschränken, und sie auffordernd, in dieser Hinsicht zusätzliche resolute Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzbewertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die nationale Regierung die ethnische Vielfalt des Landes repräsentiert und außerdem die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen sicherstellt,

1. *unterstreicht* die zentrale und unparteiische Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, bekundet ihre Anerkennung und nachdrückliche Unterstützung für alle diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten und begrüßt die führende Rolle der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei der Koordinierung der internationalen zivilen Maßnahmen, geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigenverantwortung und Führung zu stärken;

2. *begrüßt* die auf der Pariser Konferenz am 12. Juni 2008 abgegebene Erklärung⁵⁸ und die zugesagte zusätzliche internationale Unterstützung, bekräftigt, dass der Afghani-

stan-Pakt und seine Anlagen⁵⁶ die vereinbarte Grundlage für die Arbeit Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bleiben, begrüßt den Beginn der Umsetzung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan, die unter anderem die größere afghanische Eigenverantwortung zum Ausdruck bringt, und begrüßt die Entschlossenheit Afghanistans, politische und wirtschaftliche Reformen durchzuführen;

3. *begrüßt außerdem* die Berichte des Generalsekretärs⁵⁹ und die darin enthaltenen Empfehlungen;

4. *bekundet ihre große Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, auch künftig der Bedrohung der Sicherheit und der Stabilität in Afghanistan entgegenzutreten, die durch die Zunahme der gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen, einschließlich derjenigen, die am Suchstoffhandel beteiligt sind, verursacht wird, und verurteilt nachdrücklich alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen, die in Afghanistan, insbesondere in den südlichen und östlichen Landesteilen, begangen werden, einschließlich Selbstmordanschlägen;

5. *bringt in dieser Hinsicht ihr tiefes Bedauern zum Ausdruck* über die Verluste an Leib und Leben, die der afghanischen Zivilbevölkerung und Zivilpersonen anderer Nationalitäten, einschließlich des Personals afghanischer und internationaler Organisationen, aller sonstigen humanitären Helfer und des Diplomatischen Korps, sowie dem Personal der Afghansischen Nationalen Sicherheitskräfte, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ dadurch zugefügt wurden;

6. *betont*, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weiter eng zusammenarbeiten müssen, um den Herausforderungen zu begegnen, die die Terroranschläge der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen darstellen und die den demokratischen Prozess sowie den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans bedrohen, und fordert in diesem Zusammenhang erneut die vollständige Durchführung der mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 1267 (1999), festgelegten Maßnahmen;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Sicherheitslage manche Organisationen veranlasst, ihre humanitäre Arbeit und ihre Entwicklungstätigkeit in einigen Teilen Afghanistans einzustellen oder zu reduzieren;

8. *betont*, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit ist, begrüßt die Präsenz der Sicherheitsbeistandstruppe in ganz Afghanistan und ruft die Mitgliedstaaten auf, auch weiterhin Personal, Ausrüstung und sonstige Ressourcen für die Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und die regionalen Wiederaufbauteams in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission weiter auszubauen;

⁵⁹ A/62/722-S/2008/159, S/2008/434 und A/63/372-S/2008/617.

9. *stellt fest*, dass im Kontext eines umfassenden Ansatzes Synergien zwischen den Zielen der Hilfsmission und der Sicherheitsbeistandstruppe bestehen;

10. *stellt außerdem fest*, dass es der Regierung Afghanistans, unterstützt durch die Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, obliegt, für Sicherheit, Recht und Ordnung im ganzen Land zu sorgen, und anerkennt die diesbezüglich erzielten institutionellen Fortschritte und die fortgesetzte Koordinierung zwischen der Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition;

11. *betont*, wie wichtig es ist, die Autorität der Zentralregierung, namentlich die Präsenz der afghanischen Sicherheitskräfte, weiter auf alle Provinzen Afghanistans auszudehnen;

12. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ und der Sicherheitsbeistandstruppe, im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen;

13. *lobt* die Anstrengungen, die die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei, die Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ unternehmen, um die Sicherheitsbedingungen in Afghanistan zu verbessern;

14. *begrüßt* den weiteren Aufbau der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei, anerkennt die dafür gewährte internationale Unterstützung, fordert eine Intensivierung der afghanischen und internationalen Bemühungen um die Modernisierung und Stärkung der beiden Institutionen und der entsprechenden Ministerien, wobei der Afghanischen Nationalpolizei, deren Aufbau nach wie vor mit Problemen verbunden ist, besondere Aufmerksamkeit zukommt, und begrüßt in diesem Zusammenhang den weiteren Einsatz der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan sowie die auf die Distrikte ausgerichteten Entwicklungsprogramme und die Reformprogramme innerhalb der Distrikte;

15. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, dass die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei zusätzliche Unterstützung für den Ausbau ihrer Kapazitäten und ihrer Professionalität benötigen, so auch durch die Verstärkung der Schulungs- und Betreuungsmaßnahmen, die Bereitstellung von modernem Gerät und modernerer Infrastruktur und weitere Gehaltsunterstützung;

16. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen sowie ihren sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen und der Entwicklungs- beziehungsweise der humanitären Organisationen zu schützen;

17. *fordert* die afghanischen Behörden *außerdem nachdrücklich auf*, alles daranzusetzen, um im Einklang mit der Resolution 60/123 der Generalversammlung vom 15. Dezem-

ber 2005 diejenigen, die Angriffe verübt haben, vor Gericht zu stellen;

18. *betont*, wie wichtig es ist, die umfassende Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen im ganzen Land unter afghanischer Eigenverantwortung voranzutreiben und dabei gleichzeitig die Koordinierung und Kohärenz mit anderen einschlägigen Maßnahmen sicherzustellen, einschließlich der Reform des Sicherheitssektors, der Gemeinwesenentwicklung, der Drogenbekämpfung, der Entwicklung auf Distriktebene und der Initiativen unter afghanischer Führung, die verhindern sollen, dass sich Gruppen oder Einzelpersonen illegal am politischen Prozess, namentlich an den Wahlen 2009 und 2010, beteiligen, im Einklang mit den in Afghanistan erlassenen Gesetzen und sonstigen Vorschriften, und fordert, dass das Innenministerium angemessene Unterstützung erhält, damit es zunehmend seine Führungsrolle bei der Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen wahrnehmen kann;

19. *begrüßt* die Zusage der Regierung Afghanistans, hinsichtlich der Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen standhaft zu bleiben und auf nationaler, Provinz- und Ortsebene aktiv auf die Umsetzung dieser Zusage hinzuwirken, unterstreicht in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zur Schaffung ausreichender legaler Chancen zum Einkommenserwerb und fordert die Fortsetzung der internationalen Unterstützung für diese Maßnahmen;

20. *ist nach wie vor zutiefst besorgt* über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückstände, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit und für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumaßnahmen darstellen;

21. *begrüßt* die über das Antiminenprogramm für Afghanistan erzielten Fortschritte, unterstützt die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen, ihren Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁶⁰ nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle bekannten oder neuen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten, und erkennt an, dass die internationale Gemeinschaft diesbezüglich verstärkt Hilfe gewähren muss;

22. *betont*, dass die regionale Zusammenarbeit ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit und der Entwicklung in Afghanistan ist;

23. *sagt* der Regierung und dem Volk Afghanistans *zu*, sie nach dem erfolgreichen Abschluss des politischen Übergangs weiterhin dabei zu unterstützen, ihr Land wiederaufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu

⁶⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen;

24. *verweist* darauf, dass die in der Verfassung verankerte Garantie der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen eine bedeutende politische Errungenschaft ist, und betont, dass die Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung, namentlich diejenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Kinder betreffen, uneingeschränkt angewandt werden müssen;

25. *fordert* die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, ohne jede Diskriminierung, namentlich aufgrund des Geschlechts, der Volkszugehörigkeit oder der Religion, im Einklang mit den Verpflichtungen nach der afghanischen Verfassung und dem Völkerrecht;

26. *würdigt* in dieser Hinsicht die Leistungen und das Engagement der Regierung Afghanistans und verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck über die schädlichen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, und anderer extremistischer und krimineller Gruppen auf den Genuss der Menschenrechte und auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen zu gewährleisten;

27. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, bekundet ihre Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, wie aus dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan⁶¹ hervorgeht, wiederholt ihre Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, und fordert die vollständige Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;

28. *erkennt an*, wie wichtig die Abhaltung freier, fairer und sicherer Wahlen in den Jahren 2009 und 2010 als entscheidender Schritt zur Festigung der Demokratie für alle Afghanen ist, wie im Afghanistan-Pakt aufgezeigt, betont die diesbezügliche Verantwortung der afghanischen Behörden und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auch weiterhin nachhaltige Unterstützung zu gewähren, namentlich finanzielle Hilfe und Unterstützung für die Regierung Afghanistans mit dem Ziel, die Sicherheit bei den Wahlen zu gewährleisten;

29. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans unternommenen Schritte zur Reform des Justizsektors, betont die Notwendigkeit weiterer beschleunigter Fortschritte bei der Schaffung eines fairen und wirksamen Justizsystems als wichtigen Schritt in Richtung auf das Ziel, die Regierung zu stärken, für Sicherheit zu sorgen und die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu gewährleisten, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Bemühungen, die

die Regierung auf diesen Gebieten unternimmt, auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen;

30. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *außerdem*, dass die afghanischen Behörden das Nationale Justizprogramm verabschiedet haben, und betont, wie wichtig seine vollständige und rasche Durchführung durch alle maßgeblichen Akteure ist;

31. *fordert* die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ausreichende Finanzmittel für den Wiederaufbau und die Reform des Strafverluzs zur Verfügung zu stellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und geistige Gesundheit der Insassen vermindert werden;

32. *betont*, wie wichtig es ist, den Zugang der zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen in Afghanistan sicherzustellen, und fordert die uneingeschränkte Achtung des einschlägigen Völkerrechts, einschließlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, namentlich auch im Hinblick auf inhaftierte Minderjährige;

33. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von Berichten über fortgesetzte Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich gewaltsame oder diskriminierende Praktiken sowie Verletzungen, die gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten und gegen Frauen und Mädchen begangen wurden, betont die Notwendigkeit, die in der afghanischen Verfassung garantierte Toleranz und religiöse Freiheit zu fördern, hebt hervor, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen zu untersuchen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbeihilfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

34. *betont*, dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- oder Glaubensfreiheit gewährleistet werden muss, nimmt gleichzeitig mit Besorgnis Kenntnis von den jüngsten Versuchen, das Recht der freien Meinungsäußerung einzuschränken und Journalisten einzuschüchtern, und verurteilt die Fälle von Entführung und sogar Tötung von Journalisten durch Terroristen sowie durch extremistische und kriminelle Gruppen;

35. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, betont, dass der Umfang ihrer Tätigkeiten in allen Teilen Afghanistans im Einklang mit der afghanischen Verfassung ausgeweitet werden muss, ermutigt die Regierung Afghanistans, zunehmend die Verantwortung für die Basisfinanzierung der Kommission zu übernehmen, und fordert die internationale Gemeinschaft zu weiterer diesbezüglicher Unterstützung auf;

36. *fordert* die vollständige Umsetzung des Aktionsplans für Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung im Rahmen der afghanischen Verfassung durch die Regierung Afghanis-

⁶¹ A/63/372-S/2008/617.

stans, unbeschadet der Durchführung der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1267 (1999) festgelegten Maßnahmen, und verweist auf andere einschlägige Resolutionen in diesem Zusammenhang, namentlich die Ratsresolution 1806 (2008);

37. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, würdigt die Bemühungen der Regierung Afghanistans, Geschlechterfragen durchgängig zu berücksichtigen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶² sowie durch die afghanische Verfassung garantiert wird, zu schützen und zu fördern, und erklärt erneut, wie wichtig es nach wie vor ist, dass Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens in vollem Umfang und gleichberechtigt teilhaben, dass ihre Gleichheit vor dem Gesetz gewährleistet ist und dass sie gleichen Zugang, ohne jede Diskriminierung, zu einem Rechtsbeistand haben;

38. *begrüßt* es, dass der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau mit Unterstützung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen einen Sonderfonds für den Schutz gefährdeter Frauen eingerichtet hat;

39. *begrüßt außerdem* die Durchführung des Nationalen Aktionsplans für Frauen in Afghanistan und die beträchtlichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Diskriminierungsbekämpfung, legt der Regierung eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, aktiv in die Ausarbeitung und Durchführung von Hilfs-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen, und regt die Erhebung und Nutzung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten statistischen Daten an, um Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt bereitzustellen und die Fortschritte bei der vollen Integration der Frau in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans genau zu verfolgen;

40. *lobt* die Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen in der afghanischen Politik als historische Meilensteine im politischen Prozess, die dazu beitragen werden, einen dauerhaften Frieden und die nationale Stabilität in Afghanistan zu festigen, stellt allerdings gleichzeitig fest, dass die Ermächtigung der Frauen auch auf der Ebene der Provinzen gefördert werden muss;

41. *verurteilt mit Nachdruck* Fälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere gegen Frauenrechtlerinnen und prominente Frauen des öffentlichen Lebens, gleichviel wo in Afghanistan sie sich ereignen, namentlich die Tötungen, Verstümmelungen und „Ehrenmorde“ in bestimmten Teilen des Landes;

42. *betont*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern in Afghanistan gewährleistet werden muss und erinnert daran, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶³ und die beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle⁶⁴ von allen Vertragsstaaten vollständig durchgeführt werden müssen und dass auch die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte in vollem Umfang durchzuführen ist;

43. *bekundet in diesem Zusammenhang ihre Besorgnis* darüber, dass von illegalen bewaffneten und terroristischen Gruppen in Afghanistan nach wie vor Kinder eingezogen und eingesetzt werden, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. Dezember 2007 über Kinder und bewaffnete Konflikte⁶⁵ beschrieben, betont, wie wichtig es ist, den völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern zu beenden, und begrüßt die von der Regierung Afghanistans diesbezüglich erzielten Fortschritte und ihre feste Entschlossenheit in dieser Hinsicht, einschließlich der nachdrücklichen Verurteilung jeglicher Ausbeutung von Kindern⁶⁶;

44. *begrüßt* es, dass die Regierung Afghanistans den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels angenommen hat, begrüßt außerdem die Initiativen zum Erlass von Gesetzen gegen den Menschenhandel auf der Grundlage des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁷ und betont, wie wichtig es ist, zu erwägen, Vertragspartei des Protokolls zu werden;

45. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und auf nationaler wie auf lokaler Ebene für eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung und für Rechenschaftspflicht zu sorgen, und betont, wie wichtig es ist, dass mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die entsprechenden Leistungskriterien im Afghanistan-Pakt erreicht werden;

46. *begrüßt* die gemäß dem Afghanistan-Pakt vorgenommene Ernennung von Mitgliedern der Gruppe für die Ernennung hochrangiger Amtsträger und legt der Regierung Afghanistans nahe, diese Gruppe aktiv zu nutzen und so für

⁶² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁶³ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶⁴ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL 2004 II S. 1354; LGBL 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

⁶⁵ A/62/609-S/2007/757.

⁶⁶ Siehe A/63/372-S/2008/617.

⁶⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBL 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

mehr Effizienz und Transparenz bei der Ernennung hochrangiger Amtsträger zu sorgen;

47. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen;

48. *begrüßt* es, dass Afghanistan das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁶⁸ ratifiziert hat, *legt* der Regierung Afghanistans *nahe*, ihre Bemühungen um die Einrichtung einer wirksameren, rechenschaftspflichtigeren und transparenteren Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene, die im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt die Führungsrolle im Kampf gegen die Korruption übernimmt, mit Nachdruck voranzutreiben, und nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungs- und Verwaltungsführung, die Bekämpfung der Suchtstoffindustrie und die wirtschaftliche Entwicklung;

49. *lobt* die Regierung Afghanistans für die Einrichtung des Unabhängigen Direktorats für lokale Regierungsführung, fordert die afghanischen Behörden und die internationale Gemeinschaft auf, das Direktorat aktiv bei seinen Bemühungen zu unterstützen, Lenkungsinstitutionen unterhalb der gesamtstaatlichen Ebene einzurichten und zu stärken und dafür zu sorgen, dass diese Institutionen einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung nationaler Aktivitäten und Programme zur Verbesserung des Wohls des afghanischen Volkes leisten, und begrüßt die diesbezüglich gewährte internationale Unterstützung, namentlich die mit Indien und der Islamischen Republik Iran geschlossenen Vereinbarungen des Direktorats zur Ausweitung der Ausbildung für den öffentlichen Dienst;

50. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die Frage der Ansprüche auf Eigentum an Grund und Boden im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten zu regeln, das die offizielle Registrierung aller Grundstücke und eine bessere Sicherung von Eigentumsrechten einschließt, und begrüßt die von der Regierung diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

51. *begrüßt* es, dass die Umsetzung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan eingeleitet wurde und dass die Regierung Afghanistans weitere Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unternimmt;

52. *begrüßt außerdem*, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Wiederherstellungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen übernimmt, und betont, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, Eigenverantwortung auf allen Gebieten der Regierungs- und Verwaltungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch auf Provinzebene;

53. *betont* die Notwendigkeit eines anhaltenden, nachdrücklichen internationalen Engagements für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme unter der Trägerschaft der Regierung Afghanistans und dankt gleichzeitig dem System der Vereinten Nationen und allen Staaten sowie internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationale und lokale Mitarbeiter trotz wachsender Sicherheitsprobleme und Zugangsschwierigkeiten in einigen Gebieten dem Bedarf Afghanistans auf humanitärem Gebiet, für die Übergangszeit und auf dem Gebiet der Entwicklung auch weiterhin entsprechen;

54. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe, die sie im Hinblick auf den Wiederaufbau und die Entwicklung Afghanistans leistet, ist sich der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes bewusst und betont, dass die Fähigkeit der Regierung Afghanistans zur Erbringung sozialer Grunddienste, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, und zur Förderung der Entwicklung gestärkt und unterstützt werden muss;

55. *bringt ihre Anerkennung* für die Tätigkeit der regionalen Wiederaufbauteams *zum Ausdruck*;

56. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit ihrer nationalen Entwicklungsstrategie jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, Entwicklungs-, finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren, und verweist in diesem Zusammenhang auf die führende Rolle der Hilfsmission bei der Koordinierung der internationalen Maßnahmen;

57. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt den Anteil der unmittelbar dem Kernhaushalt zufließenden Gebermittel zu erhöhen, sei es durch entsprechende bilaterale Vereinbarungen zwischen der Regierung Afghanistans und den einzelnen Gebern oder durch andere Modalitäten für eine berechenbarere Finanzierung des Kernhaushalts unter Beteiligung der Regierung, wie etwa den Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans, den Treuhandfonds für die öffentliche Ordnung und den Treuhandfonds für Drogenbekämpfung;

58. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Afghanistan Hilfe gewähren, besonderes Gewicht auf den koordinierten Aufbau von Institutionen zu legen und dafür zu sorgen, dass diese Tätigkeit die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung der Wirtschaftstätigkeit und die Rechenschaftspflicht ergänzt und begünstigt;

⁶⁸ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBl. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

59. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die örtliche Wirtschaft zu unterstützen, um so zur langfristigen Stabilität und zur Drogenbekämpfung beizutragen, und in diesem Zusammenhang Möglichkeiten für mehr Beschaffungen vor Ort zu erkunden;

60. *begrüßt* alle Anstrengungen zur Verstärkung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und anerkennt die wichtige Rolle der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit bei der Förderung der Entwicklung Afghanistans;

61. *fordert* unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien eine Verstärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur;

62. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern, insbesondere den afghanischen Mädchen, in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte, verweist darauf, dass der Nationale Bildungsstrategieplan eine vielversprechende Grundlage für weitere Erfolge darstellt und erklärt ferner erneut, dass Jugendlichen eine Berufsausbildung gewährt werden muss;

63. *anerkennt* die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, verurteilt mit Nachdruck Terroranschläge auf Bildungseinrichtungen, insbesondere solche für afghanische Mädchen, und ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten, Fachpersonal dafür auszubilden und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern, so auch in abgelegenen Gebieten;

64. *begrüßt* es, dass Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig und dauerhaft zurückkehren, stellt gleichzeitig jedoch mit Besorgnis fest, dass die Bedingungen in manchen Teilen Afghanistans noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an einige Herkunftsorte zulassen;

65. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und erinnert sie an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, internationalen Organisationen im Hinblick auf den Schutz und die Betreuung dieser Personen Zugang zu gewähren;

66. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde sowie für ihre Wiedereingliederung zu schaffen;

67. *begrüßt* in dieser Hinsicht die anhaltende konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sowie die Dreiparteienabkommen zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Regierung Afghanistans und den Regierungen der Länder, die Flüchtlinge aus Afghanistan aufgenommen haben, insbesondere Pakistan und die Islamische Republik Iran;

68. *fordert* die Weiterführung der internationalen Hilfe für die große Zahl afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebener, um ihre freiwillige und geordnete Rückkehr in Sicherheit und Würde und ihre dauerhafte Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Stabilität des gesamten Landes zu leisten;

69. *erkennt an*, dass Afghanistan aufgrund von Unterentwicklung und Kapazitätsmangel einer stärkeren Bedrohung durch Naturkatastrophen und extreme Klimabedingungen ausgesetzt ist, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft vermehrt um die Modernisierung des Landwirtschaftssektors und die Verstärkung der Agrarproduktion zu bemühen, um so die Gefährdung Afghanistans durch widrige externe Bedingungen wie Dürren, Überschwemmungen und den jüngsten sprunghaften Anstieg der weltweiten Nahrungsmittelpreise zu verringern;

70. *bekundet ihre Besorgnis* über die sich verschlechternde humanitäre Lage, insbesondere die gefährliche Lage auf dem Gebiet der Ernährungssicherheit, die vor allem durch die hohen weltweiten Nahrungsmittel- und Energiepreise und die anhaltende Dürre in Afghanistan verursacht worden ist, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, dringend Unterstützung zu leisten und noch vor dem herannahenden Winter das Finanzierungsziel des Nothilfeappells zu erreichen, damit den hohen Nahrungsmittelpreisen und der Dürrekrise begegnet werden kann;

71. *begrüßt* die wachsende Zahl der mohnanbaufreien Provinzen und die weiteren positiven Entwicklungen bei der Bekämpfung der Drogenproduktion in Afghanistan, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dem am 26. August 2008 veröffentlichten „Afghanistan Opium Survey 2008“ (Afghanistan: Opiumstudie)⁶⁹ vermeldet, bekundet jedoch erneut ihre tiefe Besorgnis über die Fortsetzung des Anbaus und der Gewinnung von Suchtstoffen in Afghanistan, vor allem in den Gebieten, in denen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen besonders aktiv sind, sowie über den laufenden Drogenhandel und betont, dass die Regierung Afghanistans mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft besser abgestimmte und entschlossenere Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Bedrohung unternehmen muss;

72. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der immer engeren Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und den terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und an-

⁶⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.unodc.org/unodc/en/crop-monitoring/index.html>.

derer extremistischer und krimineller Gruppen, woraus eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan erwächst, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist, namentlich der Resolution 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006;

73. *betont* die Notwendigkeit, den Handel mit und die Abzweigung von chemischen Vorläuferstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Drogen, darunter auch von Heroin für den unerlaubten Gebrauch in Afghanistan, verwendet werden, zu verhindern, und fordert in diesem Zusammenhang die vollständige Durchführung der Resolution 1817 (2008) des Sicherheitsrats;

74. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren und sicherzustellen, dass die Suchtstoffbekämpfung ein grundlegender Teil des umfassenden Ansatzes ist, sowie ihre Maßnahmen gegen den Opiumanbau und den Drogenhandel im Einklang mit dem ausgewogenen Acht-Punkte-Plan der Nationalen Drogenkontrollstrategie Afghanistans⁷⁰ zu verstärken;

75. *lobt* die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans sowie die Anstrengungen zur Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie, einschließlich des Priorisierten Durchführungsplans, fordert die Regierung und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Drogengewinnung und dem Drogenhandel ein Ende zu setzen, indem sie die in der Strategie und dem Afghanistan-Pakt aufgeführten konkreten Maßnahmen durchführen und Initiativen wie die „Good Performance Initiative“ einleiten, die den Gouverneuren Anreize zur Verringerung des Opiumanbaus in ihrer Provinz bieten soll, und legt den afghanischen Behörden nahe, sich auf Provinzebene um die Ausarbeitung von Durchführungsplänen für die Suchtstoffbekämpfung zu bemühen;

76. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau und die Gewinnung unerlaubter Drogen, den Verkehr mit diesen Drogen und ihren Konsum zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebaute Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontrolleinrichtungen, Betreuungs- und Behandlungszentren für Drogenabhängige und Schaffung alternativer Existenzgrundlagen für Bauern;

77. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung vermehrt über den von der Regierung Afghanistans eingerichteten Treuhandfonds für Suchtstoffbekämpfung bereitzustellen, und fordert

mit Nachdruck einen effizienten und raschen Einsatz der gewährten Hilfsgelder;

78. *betont*, wie wichtig es ist, zur Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, der, um wirksam zu sein, in den breiteren Rahmen der auf den Gebieten Sicherheit, Regierungswesen, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen eingefügt sein muss, betont, dass die Erarbeitung von Programmen für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung für den Erfolg der Maßnahmen zur Suchtstoffbekämpfung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, und erklärt erneut, dass es darüber hinaus umfangreicher Anstrengungen bedarf, um die Drogennachfrage weltweit zu senken und so zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen;

79. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und den Zugang in ländlichen Gebieten zu Krediten und Finanzmitteln zu vernünftigen und tragfähigen Konditionen zu verbessern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

80. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und mit Vorläuferstoffen nach Afghanistan sowie in den Nachbarstaaten und den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und den internationalen Handel mit chemischen Vorläuferstoffen zu überwachen;

81. *fordert* die Staaten *auf*, die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um der Bedrohung zu begegnen, die der internationalen Gemeinschaft zunehmend aus der unerlaubten Drogenproduktion in Afghanistan und dem Drogenhandel erwächst, anerkennt die Fortschritte, die durch entsprechende Initiativen im Rahmen des Pariser Paktes, der vom 26. bis 28. Juni 2006 in Moskau abgehaltenen zweiten Ministerkonferenz über die von Afghanistan ausgehenden Routen des Drogenhandels, des im Oktober 2007 in Kabul abgehaltenen Treffens und der Vereinbarung von Teheran über eine dreiseitige Initiative Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans erzielt wurden, und betont, wie wichtig weitere Fortschritte bei der Umsetzung dieser Initiativen sind;

82. *würdigt* alle diejenigen, die im Kampf gegen Drogenhändler ihr Leben gelassen haben, insbesondere die Angehörigen der Sicherheitskräfte Afghanistans und seiner Nachbarländer;

83. *begrüßt* die jüngsten Initiativen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn beim Grenzmanagement zum Zweck der Drogenkontrolle zu fördern;

⁷⁰ S/2006/106, Anlage.

84. *betont*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen internationalen und regionalen Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen und der Sicherheitsbeistandstruppe im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben, die unter afghanischer Führung unternommenen anhaltenden Anstrengungen, gegen die von der unerlaubten Produktion von Drogen und dem unerlaubten Handel damit ausgehende Bedrohung anzugehen, auch weiterhin wirksam und kooperativ unterstützen;

85. *bekundet* der Hilfsmission *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1806 (2008) erteilten Mandats leistet, und betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Rolle der Hilfsmission bei der Förderung und Koordinierung eines kohärenteren internationalen Engagements ist;

86. *begrüßt* die laufende Ausweitung der Präsenz der Hilfsmission auf weitere Provinzen, wodurch sichergestellt wird, dass die Vereinten Nationen ihre unverzichtbare Koordinierungsrolle wahrnehmen, und legt der Hilfsmission nahe, ihre Präsenz zu festigen und weiter auf das ganze Land, insbesondere den Süden, auszuweiten, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

87. *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass die Hilfsmission mit ausreichenden Mitteln zur Erfüllung ihres Mandats ausgestattet ist;

88. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bei der Erleichterung und Überwachung der Umsetzung des Afghanistan-Paktes, betont die Rolle, die dem Rat bei der Unterstützung Afghanistans zukommt, indem er unter anderem die internationalen Hilfs- und Wiederaufbauprogramme koordiniert, und begrüßt weitere Anstrengungen, um geeignete Orientierungen vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

89. *lobt* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen vom 22. Dezember 2002⁷¹ für die fortlaufenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung nachzukommen, und fordert des Weiteren alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen und die regionale Stabilität zu fördern;

90. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans und ihre Partnerregierungen in den Nachbarländern unternehmen, um Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und allen seinen benachbarten und regionalen Partnern gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

91. *begrüßt außerdem* die wichtige Rolle der Nachbarn und der regionalen Partner Afghanistans, einschließlich der

Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, bei der Förderung der Stabilität und der Entwicklung des Landes;

92. *legt* der Gruppe der Acht *nahe*, auch weiterhin die Zusammenarbeit mit Afghanistan und die Hilfe für Afghanistan durch gegenseitige Konsultationen und Vereinbarungen zu fördern, so auch im Rahmen von Folgeprojekten auf Gebieten wie der Rückführung von Flüchtlingen, des Grenzmanagements und der wirtschaftlichen Entwicklung;

93. *dankt* den Mitgliedern der Dreierkommission, nämlich Afghanistan, Pakistan und der Sicherheitsbeistandstruppe, für ihre Bemühungen, sich auch weiterhin mit grenzüberschreitenden Aktivitäten zu befassen und ihre Zusammenarbeit auszuweiten;

94. *betont*, dass unter Berücksichtigung der zentralen und unparteiischen Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, verstärkt und überprüft werden müssen, um bei der Tätigkeit der in Afghanistan anwesenden Akteure im humanitären, Entwicklungs-, Rechtsdurchsetzungs- und Militärbereich nach Maßgabe der jeweiligen Mandate und komparativen Vorteile Komplementarität zu gewährleisten;

95. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer dreiundsechzigsten Tagung alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

96. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/19

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 10. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.18 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Portugal, Republik Korea, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/19. Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über die Situation in Zentralamerika und insbesondere die Resolution 58/239 vom 23. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 16 der genannten Resolution, in der die Generalversammlung mit Befriedigung von

⁷¹ S/2002/1416, Anlage.